Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU LK 60-Leicht

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktindentifikator

Produktname BCU LK 60-Leicht

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Produktverwendung Zement, Fliesenklebemörtel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma Bauchemie Uplengen GmbH

Appelhorner-Kanal-Weg 29 26670 Uplengen-Remels

Tel: +49 (0) 4956 – 91 21 12 Fax: +49 (0) 4956 – 91 21 13 E-mail: info@bauchemie-uplengen.de

1.4 Notrufnummer

Deutschland 0551-19240 Giftinformationszemtrum-Nord

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition: Gemisch

Einstufung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1, H318 Kann die Atemwege reizen, Kategorie 3, H335

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme





Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise H315 – Verursacht Hautreizungen

H318 – Verursacht schwere Augenschäden

H335 - Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise P101 – Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungs-

etikett bereithalten.

Ausgabedatum: 21.10.2020 / 50853 Seite 1 von 9

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU LK 60-Leicht

P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103 – Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Prävention

P264 – Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.

P280 – Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion

P305/P351/P338/P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten Lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONS-

ZENTRUM oder Arzt anrufen.

Entsorgung

P501 – Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Gefahrenbestimmende Komponente Portlandzement 266-043-4

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Name des Inhaltsstoffs	Identifikatoren	%	Einstufung % Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (CLP)		
Portlandzement	EG: 266-043-4 CAS: 65997-15-1	25-50	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam.1, H318 STOT SE 3, H335		
Calciumformiat	EG: 208-863-7 GAS: 544-17-2	1,0-2,5	Eye Dam.1, H318		

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen (wenn möglich Etikett /

Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage

bringen und ärztlichen Rat einholen.

Einatmen Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und

ruhigstellen. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche

Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten.

Hautkontakt Verschmutze Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und

Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Keine

Lösemittel oder Verdünner verwenden.

Augenkontakt Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Augen mindestens 15 Minuten lang mit

Ausgabedatum: 21.10.2020 / 50853 Seite 2 von 9

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU LK 60-Leicht

reichlich Wasser spülen, und dabei hin und wieder das obere und das untere Augenlid anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen.

Verätzungen müssen sofort von einem Arzt behandelt werden.

Verschlucken Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett

vorzeigen. Person warm und ruhig halten. Kein Erbrechen auslösen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Übermäßiger Tränenfluss, Hautrötung, Dermatitis

Risiken Reizende Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Symptomatische Behandlung

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Das Einatmen von Staub ver-

meiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Ver-

schmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Staubfrei aufnehmen und staubfrei lagern. Zur Entsorgung in geeignete und

verschlossene Behälter geben.

Verweis auf andere Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Ausgabedatum: 21.10.2020 / 50853 Seite 3 von 9

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU LK 60-Leicht

Abschnitte

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte AGW vermeiden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder Kleidung gelangen lassen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Die allg. Hygienemaßnahmen im

Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Staubbildung vermeiden. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen.

Hygienemaßnahmen Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu

Beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Vor den Pausen

und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager-Räume und Behälter Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbe-

wahren.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Wert	Parameter	Grundlage
Portlandzement, Chemikalien	65997-15-1	AGW	5 mg/m³	DE TRGS 900

AGW = Arbeits platz grenzwert.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung







Augenschutz Schutzbrille mit Seitenschutz

Augenspülflasche mit reinem Wasser

Handschutz Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemika-

lienbeständige Handschuhe (EN374) getragen werden.

Empfohlen: Handschuhe aus Nitrilkautschuk / Butylkautschuk.

Atemschutz Atemschutzmasken nach EN 14387, Partikelfilter P, P1. Inerter

Stoff, P2, P3: gefährliche Stoffe. Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Dies gilt vor allem am Mischplatz.

Ausgabedatum: 21.10.2020 / 50853 Seite 4 von 9

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU LK 60-Leicht

Falls dies nicht möglich ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu sorgen.

Haut- und Körperschutz Staubdichte Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe nach EN ISO

20345. Bei Mischarbeiten werden Gummischürze und Schutz-

stiefel empfohlen.

Begrenzung und Über-

wachung der Umwelt-

Exposition

Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder Wasser-

läufe möglichst verhindern.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand Feststoff (Pulver)

Geruch charakteristisch (schwach)

Farbe grau alkalisch pH-Wert Flammpunkt nicht anwendbar **Dichte** $1,00 \text{ g/cm}^3 \text{ bei} + 20^\circ$ Zündtemperatur keine Daten verfügbar Löslichkeit mit Wasser mischbar pH-Wert ca. 11, alkalisch

Sonstige Angaben keine weiteren Informationen

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

Für diese Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten 10.1 Reaktivität

bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.4 Zu vermeidende

Bedingungen

Keine Daten verfügbar.

10.5 Unverträgliche

<u>Materalien</u>

Keine Daten verfügbar.

10.6 Gefährliche Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und An-

Zersetzungsprodukte wendung.

Abschnitt 11: Angaben zu Toxikologie

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Ätz-/Reizwirkung auf Verursacht Hautreizungen.

Ausgabedatum: 21.10.2020 / 50853 Seite 5 von 9

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU LK 60-Leicht

Schwere Augenschädigung,

Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Sensibilisierung durch Hautkontakt: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen. Sensibilisierung durch Einatmen: Nicht

klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionsstoxizität Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Aspirationstoxizität Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1Toxizität Keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulations-

potenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt Dieses Gemisch enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 %

oder höher, die entweder als persistenet, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumuliertbar (vPvB) eingestuft sind.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt Gemäß der gültigen Abfallverzeichnis-verordnung sind Abfälle her-

kunftsbezogen der Abfallart zuzuordnen. Deshalb ist eine eindeutige Festlegung einer Abfallschlüsselnummer nicht möglich. Restentleerte Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sowie nicht restentleerte Verpackungen sind wie das Produkt ordnungsgemäß und schadlos zu

entsorgen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Ausgabedatum: 21.10.2020 / 50853 Seite 6 von 9

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU LK 60-Leicht

14.1 UN-Nummer Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Keine Daten verfügbar

14.7 Massengutbeförderung

gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Verbot/Beschränkung REACH-Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und

Der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und

Erzeugnisse (Anhang XVII): Nicht anwendbar.

REACH-Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders Besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59): Keine der Komponenten ist

gelistet (=> 0,1 %).

REACH-Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV):

Nicht anwendbar.

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind von unseren Lieferanten vorregistriert oder registriert und/oder von uns vorregistriert oder registriert und/oder von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder unterliegen der REACH Verordnung, sind aber

von der Registrierpflicht ausgenommen.

SevesoIII: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen

Stoffen: Nicht anwendbar.

Wassergefährdungsklasse WGK 1 schwach wassergefährdend

GISCODE ZP1 - Zementhaltiges Produkt, chromatarm (Cr6+ < 2 ppm)

VOC-CH (VOCH) ohne VOC-Abgabe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Ausgabedatum: 21.10.2020 / 50853 Seite 7 von 9

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU LK 60-Leicht

Produkt Dieses Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen

erforderlich sind.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze H315: Verursacht Hautreizungen

H318: Verursacht schwere Augenschäden

H335: Kann die Atemwege reizen

Volltext anderer Abkürzungen

Eye Dam.Schwere AugenschädigungSkin Irrit.Reizwirkung auf die Haut

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition

ADR Accord europeen relatif au transport international des marchandises

Dangereuses par Route

CAS Chemical Abstracts Service
DNEL Derived no-effestive level

EC50 Half maximal effective concentration GHS Globally Harmonized System

IATA International Air Transport Association

IMDG International Maritime Code for Dangerous Goods

LD50 Median lethal dosis (the amount of a material, given all at once, which

Causes the death of 50% (one half) of a group of test animals)

LC50 Median lethal concentration (Cncentrations of the chemical in air that

Kills 50% of the test animals during the observation period)

MARPOL International Convention for the Prevention of Pollution from Ships,

1973 as modified by the Protocol of 1978

OEL Occupational Exposure Limit
PBT Persistent, bioaccumulative and toxid
PNEC Predicted no effect concentration

REACH Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and oft the

Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH) establishing a

European Chemicals Agency

SVHC substances of Very High Concern

vPvB Very persistent and very bioaccumulative

Hinweis

Es wurde bei den Informationen in diesem Datenblatt nicht beabsichtigt, dass sie in jedem Detail erschöpfend sind. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Stand unseres Wissens und auf den gegenwärtig gültigen Gesetzen. Jeder, der das Produkt für eine andere außer der im technischen Datenblatt angegebenen Verwendung einsetzt, ohne vorher eine schriftliche Bestätigung der Eignung des Produktes für diesen Zweck von uns erhalten zu haben, handelt auf eigene Gefahr. Es liegt immer in der Verantwortung des Anwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die im Bereich des Anwenders gültigen Gesetze und Verordnungen erfüllt werden. Vor dem Einsatz muss das Technische Merkblatt für dieses Produkt gelesen werden. Jede Empfehlung die von uns über das Produkt gemacht wird, wird gemäß unserem aktuellen Wissensstand gegeben. Qualität und Zustand von Untergrund und weiteren Faktoren können die Verwendung und Applikation des Produktes beeinflussen. Wir übernehmen keinerlei Haftung über die Leistung des Produktes bzw. für jeden Verlust oder Schaden, der sich aus der Verwendung des Produktes ergibt. Alle gelieferten Produkte und erteilten technische Empfehlungen sind unseren Standardliefer- und Zahlungsbedingungen unterworfen. Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sind von Zeit zu Zeit entsprechend weiterer Erfahrung und gemäß unseren Richtlinien Änderungen unterworfen. Es ist Aufgabe des Benutzers, vor der Verwendung des Produktes sicherzustellen, dass er die aktuellste Version dieses Datenblattes besitzt.

Ausgabedatum: 21.10.2020 / 50853 Seite 8 von 9

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU LK 60-Leicht

Ausgabedatum: 21.10.2020 / 50853 Seite 9 von 9